

Genehmigung

Regionaler Richtplan Schiessanlagen

Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am: 19. April 2018

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz:



Der Leiter Geschäftsstelle:



Von der Regierung genehmigt am: 3.12.2018

Protokoll Nr.: 722

Der Regierungspräsident:



Der Kanzleidirektor:



296-06
03. Juli 2018

Impressum

Auftrag Regionaler Richtplan Schiessanlagen

Auftraggeber Region Landquart
Balatrain
7304 Maienfeld

Auftragnehmer Remund + Kuster
Büro für Raumplanung AG
Aeuli 3
7304 Maienfeld

081 302 75 80
info@remund-kuster.ch
www.remund-kuster.ch

Bearbeitung Michael Ruffner, Marina Grob

Qualitätsmanagement



zertifiziertes Qualitätssystem
ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Bestandteile des Richtplans	4
1.3	Projektorganisation.....	5
1.4	Planungsablauf	5
1.5	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	5
1.6	Ergebnis der öffentlichen Auflage	6
2.	Regionaler Richtplan Schiessanlagen	7
A	Ausgangslage	7
A.1	Bestehende Anlagen	8
A.2	Bedarf	8
A.3	Konzept	9
B	Leitüberlegungen	11
C	Verantwortungsbereiche/Vorgehen	11
D	Erläuterungen.....	12
E	Objekte.....	13
3.	Grundlagen	14
	Anhang	15

1. Einleitung

1.1 Anlass

Künftige Nutzung der Schiessplätze

In der Region Landquart bestehen insgesamt sechs 300m-Schiessanlagen für Gewehre sowie weitere Anlagen für andere Schusswaffen. Die Anlagen dienen einerseits der militärischen Nutzung, andererseits dem Sport- und Jagdschiessen. Bei verschiedenen Anlagen stehen Sanierungen an.

Konzept ist Pflicht gemäss Kantonalem Richtplan

Gemäss Kantonalem Richtplan haben die Regionen in ihren Richtplänen geeignete Standorte für Zusammenschlüsse respektive Gemeinschaftsanlagen auszuweisen und dazu entsprechende Konzepte auszuarbeiten. Der Kantonale Richtplan macht die finanzielle Unterstützung von Schiessanlagen (Neubauten, Erneuerung oder Sanierung von Erdkugelfängen) vom Vorhandensein eines solchen Konzepts abhängig.

USG, Sanierungspflicht

Zudem besteht eine Frist, bis wann der Bund Altlastensanierungen bei Schiessanlagen noch subventioniert. Gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 32e Abs. 3 Bst. C USG) ist diese auf den 31. Dezember 2020 angesetzt. Bis dahin unterstützt er die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen.

Dies gab den Anstoss zur Erarbeitung des vorliegenden Richtplans, der den zukünftigen Betrieb der bestehenden Schiessanlagen regeln soll.

1.2 Bestandteile des Richtplans

Der regionale Richtplan Schiessanlagen umfasst:

- Richtplantext mit Erläuterungen (Beschlussinhalte sind grau hinterlegt)
- Richtplankarte Mst. 1:50'000

Der Richtplantext gliedert sich in die folgenden Kapitel:

- A. Ausgangslage
- B. Leitüberlegungen
- C. Verantwortungsbereiche
- D. Weitere Informationen
- E. Objekte

1.3 Projektorganisation

Arbeitsgruppe	Die Erarbeitung des vorliegenden Richtplans erfolgte gemeinsam mit der Präsidentenkonferenz der Region Landquart.
Technische Begleitung	Die technische und fachliche Erarbeitung wurde begleitet durch Remund + Kuster, Büro für Raumplanung AG.
Delegiertenversammlung	Für den Beschluss des Richtplans ist die Präsidentenkonferenz der Region Landquart zuständig.

1.4 Planungsablauf

2014	Als Grundlage für den Richtplan wurde ein Inventar der bestehenden Anlagen erstellt.
Frühjahr 2016	Abklärungen Lärm mit Amt für Natur und Umwelt.
August-Oktober 2016	Entwurf des Richtplans mit Text
Oktober/November 2016	Vernehmlassung des Richtplans bei den Gemeinden.
Januar 2017	Verabschiedung zur Vorprüfung durch den Kanton
Juni 2017	Eingang Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumentwicklung vom 30.06.2017
Sommer/Herbst 2017	Anpassung des Richtplans aufgrund der Vorprüfungsergebnisse.
6. Februar 2018	Verabschiedung zuhanden der Mitwirkungsaufgabe.
März/April 2018	Öffentliche Auflage und Anpassung des Richtplans.
19. April 2018	Beschluss Region zuhanden kantonaler Genehmigung.
Juli 2018	Einreichung zur Genehmigung

1.5 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

Vgl. Anhang

1.6 Ergebnis der öffentlichen Auflage

Während der öffentlichen Auflage sind 6 Stellungnahmen eingegangen.

Drei Stellungnahmen stimmten dem Regionalen Richtplan zu.

Zwei Stellungnahmen wiesen auf untergeordnete Korrekturen/Ergänzungen hin:

- Korrektur der Anzahl Scheiben in Zizers-Untervaz
- Pistolensclub Igis-Landquart (Anpassung Erläuterungen Richtplantext (Auch in Maienfeld und Zizers bestehen Pistolenschiessanlagen)

Die Stellungnahme des Schiesssportverein Igis – Landquart verlangt einen langfristigen Erhalt des 300m-Schiessstands Eichrank aus folgenden Gründen:

- Die ganze Scheibenanlage wurde vor 10 Jahren komplett saniert
- Es wurde keine Prüfung der Wirksamkeit von Schiesstunnels durchgeführt
- Es wurde keine detaillierte Abklärung bzgl. anfallender Kosten und Möglichkeiten für Lärmsanierung
- Der Verein besitzt viele Aktivmitglieder und trägt zum Dorfleben bei.

Der Gemeindevorstand Landquart hält an der Schliessung der 300-Meteranlage, entgegen der Stellungnahme des Schiesssportvereins Igis-Landquart fest. Vermehrt hatte dieser kundgetan, dass er die Anlage spätestens im Jahr 2020 stilllegen möchte und bereits Alternativlösungen auf dem Rossboden in Chur sucht. Die Schiessanlage wird somit im Richtplan als stillzulegende Schiessanlage bezeichnet.

2. Regionaler Richtplan Schiessanlagen

A Ausgangslage

Bundesrecht	<p>Die Gemeinden stehen in der Pflicht, ihre Schiessanlagen zu sanieren. Die altlastentechnische Untersuchung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen erfolgt nach den Zielsetzungen und Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Altlastenverordnung (AltIV).</p> <p>Es besteht eine Frist, bis wann der Bund Altlastensanierungen bei Schiessanlagen noch subventioniert. Der Bund beteiligt sich nach Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Umweltschutzgesetz an der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr gelangt sind (d.h. wenn ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in den Boden geschossen wird). Die Schiessanlagen müssen bis dahin also entweder über Kugelfanganlagen verfügen oder stillgelegt werden.</p> <p>Die Abgeltungen betragen bei 300-m-Schiessanlagen pauschal 8000 Franken pro Scheibe und bei den übrigen Schiessanlagen 40 % der anrechenbaren Kosten (Artikel 32e Absatz 4 USG).</p>
Richtplan	<p>Gemäss kantonalem Richtplan haben die Regionen im Rahmen des regionalen Richtplans Konzepte zu erarbeiten. Diese sind Voraussetzung für die Mitfinanzierung der Schiessanlagen.</p>
Militärgesetz	<p>Die Gemeinden stehen in der Pflicht, Anlagen für die ausserdienstliche Schiesspflicht zur Verfügung zu stellen (Art. 133 MG). Pro Anlage werden aber nur wenige Schiesshalbtage dafür eingesetzt.</p>
Situation Region Landquart	<p>In der Region Landquart bestehen zurzeit sechs Standorte mit 300m-Schiesssportanlagen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Altlastensanierungen ist ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage mindestens aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen erstrebenswert. Darüber hinaus können die negativen Umweltauswirkungen, insbesondere die Lärmbelastungen, reduziert werden.</p>

A.1 Bestehende Anlagen

Übersicht bestehende Anlagen In der acht Gemeinden umfassenden Region bestehen sechs Anlagen mit 300-m Schiessanlagen. Zwei davon weisen zudem 50-m resp. 25-m-Anlagen und zwei davon Jagdschiessanlagen auf.

Gemeinde/Standort	Anlage			Aktuellensituation
	300 m	Jagd	Sonstige Scheiben	
Trimmis (Patschilserna)	6 Scheiben	3 Scheiben		Nicht saniert
Says (Cresfis, Valtanna)	4 Scheiben			Nicht saniert
Zizers (Ochsenweid)	8 Scheiben		50 m Pistole (6 Scheiben) 25 m Gewehr (5 Scheiben)	Saniert (Kugelfangsysteme eingebaut)
Igis (Eichrank Gewehr)	10 Scheiben		50 m Gewehr (10 Scheiben)	Nicht saniert
Igis (Eichrank Pistole)			50 m Pistole (8 Scheiben) 25 m Pistole (5 Scheiben)	Nicht saniert
Malans (Buchwald)	4 Scheiben			Saniert (Kugelfangsysteme eingebaut)
St. Luzisteig	12 Scheiben	6 Scheiben	Pistolen	(Kugelfangsysteme eingebaut)

Aktuelle Situation

A.2 Bedarf

- Inventar 2014** Der Bedarf wurde im Inventar 2014 detailliert erfasst (vgl. Beilage).
- Schiesssport** Obwohl die Entwicklungsszenarien für die Region Landquart in den nächsten Jahren eine Zunahme der Bevölkerung voraussagen, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl Schützen nicht wesentlich vergrössern wird. Seit Jahren lässt sich eher ein gegenteiliger Trend beobachten; die Mitgliederzahlen in den Sportvereinen sind rückläufig.
- Pflichtschützen** Ähnliches gilt für die Pflichtschützen. Durch verschiedene Armereformen wird die Anzahl Wehrpflichtiger tendenziell geringer, verbunden mit einer immer kürzeren Pflichtzeit. Daher ist auch die Anzahl Pflichtschützen trotz Bevölkerungswachstum rückläufig.
- Jagdschiessen** Demgegenüber hat das jagdliche Schiessen in den letzten Jahren erhöhten Zulauf erfahren. Dies ist einerseits auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen, die eine Schiesspflicht verlangen, andererseits auf sich verändernde Waffen sowie steigende Mitgliederzahlen (viel Nachwuchs).
- Während die Schützen der Jägersektion Falknis ihre Waffen auf der Anlage St. Luzisteig einschiessen können, steht für die Sektion Calanda nur der Schiessstand in Trimmis zur Verfügung. Diese Anlage mit lediglich drei Scheiben ist jedoch erneuerungsbedürftig. Viele der rund 260 Mitglieder der Jägersektion Calanda müssen ihre Schiessübungen daher ausserhalb des Kreises Fünf Dörfer absolvieren. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf an einer neuen Jagschiessanlage für die Sektion Calanda.

A.3 Konzept

Ziele Schiessanlagen verursachen Konflikte mit dem Naturschutz (insbesondere Grundwasser- und Quellschutz sowie Gewässerraum), dem Wohnen, der Erholung und dem Wildschutz. Mit der Sanierung aller bestehenden Anlagen bestünde ein klares Überangebot an Schiessanlagen. Das Konzept zielt darauf ab, den Schiessbetrieb so neu zu organisieren, dass damit eine Reduktion der Schiessstandorte einhergeht und die Investitionskosten für Sanierungsarbeiten möglichst gering ausfallen.

Zizers Ochsenweid Die Anlage Zizers Ochsenweid des Schützenvereins Zizers-Untervaz weist insgesamt 19 Scheiben auf und ist damit eine der grössten Anlagen in der Region. Die Anlage verfügt über Kugelfangsysteme. Der Weiterbetrieb dieser Anlage ist auf jeden Fall zweckmässig. Eine massgebende Intensivierung des Betriebs ist für die Gemeinde Zizers aber keine Option, insbesondere aufgrund der vorhandenen, eher bescheidenen Infrastruktur und der Erschliessung, die teilweise durch ein Wohnquartier führt.

⇒ Die Anlage wird als *kommunale Anlage* bezeichnet.

St. Luzisteig Die Anlage wird von Seiten Region von den Sport- und Pflichtschützen von Fläsch und Maienfeld benutzt (Feldschützengesellschaft Fläsch, Militärschützengesellschaft Maienfeld, Stadtschützengesellschaft Maienfeld). Die Anlage ist gut ausgelastet. Sie weist optimale Bedingungen für eine Schiessanlage auf (Erschliessung, Parkierung, Lärm). Eine weitere Konzentration der Schiessaktivitäten an diesem Standort wäre aus regionaler Sicht hinsichtlich der Umweltauswirkungen anzustreben.

⇒ Die Anlage wird als *regionale Anlage* bezeichnet.

Malans Die Anlage Malans Buchwald weist lediglich vier Scheiben auf. Der Schiessbetrieb führt zu Konflikten mit dem Wild- und dem Lärmschutz. Da die Anlage aber allfastensaniert ist, kann die Anlage weiterbetrieben werden, sofern sich die Konflikte nicht verschärfen. Eine Intensivierung des Schiessbetriebs ist aber nicht zweckmässig.

⇒ Die Anlage wird als *kommunale Anlage* bezeichnet.

- Trimmis Die Anlage Trimmis weist sechs 300 m-Scheiben sowie drei Jagdscheiben auf. Es bestehen keine Konflikte bzgl. Lärm. Es sind noch Kapazitätsreserven vorhanden. Die Anlage ist noch nicht alllastensaniert.
- ⇒ Die Anlage wird als *kommunale Anlage* bezeichnet.
- Says Die Anlage in Says Valtanna ist mit nur vier Scheiben eine der kleinsten Anlagen in der Region. Sie ist bezüglich Alllasten noch nicht saniert. Es wurde ein Lärmschutztunnel erstellt. Die Anlage gilt aufgrund der formellen Erleichterung nach Art. 14 LSV im Jahr 2005 als lärmsaniert, sofern keine Intensivierung des Schiessbetriebs stattfindet. Es besteht daher aus lärm-schutztechnischen Gründen kein Handlungsbedarf. Gegen den Weiterbetrieb der Anlage im bisherigen Umfang ist infolgedessen aus regionaler Sicht nichts einzuwenden.
- ⇒ Die Anlage wird als *kommunale Anlage* bezeichnet.
- Igis Eichrank (Gewehr) Die Anlage Igis Eichrank mit zehn 300m-Scheiben ist nicht alllastensaniert und weist Lärmkonflikte auf. Der Schiessbetrieb an diesem Standort ist demnach fraglich, eine Intensivierung auf jeden Fall ausgeschlossen. Die Investitionen für die Sanierung wären an diesem Standort damit mit Blick in die Zukunft nicht zweckmässig. Ohne Sanierung kann die Anlage nur bis Ende 2020 weiterbetrieben werden. Bis dahin hat die Gemeinde Landquart dafür zu sorgen, dass die Pflichtschützen in einer bestehenden Schiessanlage in der näheren Umgebung ihre Bundesübungen absolvieren können. Ebenfalls ist für den Schiesssportverein Igis-Landquart eine Lösung zu finden.
- ⇒ Die Anlage wird als *stillzulegende Anlage* bezeichnet.
- Igis Eichrank (Pistole) Die Pistolen-Schiessanlage Igis Eichrank mit acht 50m und fünf 25m-Scheiben ist nicht alllastensaniert. Zusammen mit dem Schiessbetrieb der 300m-Anlage weist sie Lärmkonflikte auf. Bei einer Stilllegung der 300m-Anlage besteht jedoch bei einem alleinigen Betrieb der Pistolen-Schiessanlage kein Lärmkonflikt mehr.
- ⇒ Die Anlage wird als *kommunale Anlage* bezeichnet.

B Leitüberlegungen

- Die Schiessaktivitäten in der Region Landquart werden konzentriert. Dazu werden die Schiessanlagen für die zivilen Schiessaktivitäten reduziert.
- Auf der **regionalen Schiessanlage** St. Luzisteig ist eine Konzentration des Schiessbetriebs für die Schützen der Gemeinden der Herschaft anzustreben.
- Die übrigen Schiessaktivitäten werden mittelfristig in den **kommunalen Schiessanlagen** absolviert. Langfristig ist auch für diese Anlagen zu prüfen, inwieweit eine Zusammenführung möglich sein wird. Die Schiessanlagen sind bis 2020 hinsichtlich Lärm sowie Altlasten zu sanieren.
- Auf den **bis 2020 stillzulegenden Anlagen** darf noch bis spätestens Ende 2020 geschossen werden. Danach sind die Anlagen stillzulegen und zu sanieren.
- Die Region sorgt für ein angemessenes Angebot für das jagdliche Schiessen. Dazu ist ein **regionaler Jagdschiessstandort** zu evaluieren. Synergien mit anderen Schiessanlagen (300m/50m/25m-Anlagen, Kleinkaliberanlagen, Tontauben) sind dabei auszunutzen und eine Optimierung hinsichtlich Lärmimmissionen, Landschafts- und Naturschutz ist anzustreben. Grundwasser- und Quellschutz sowie die Gewässerräume sind zu berücksichtigen.

C Verantwortungsbereiche/Vorgehen

Sport-/Pflichtschiessen

Bestehende Anlagen

Gemeinden:

- Die Gemeinden mit einer nicht altlastensanierten Schiessanlage leiten zusammen mit den jeweiligen Schützenvereinen und in Absprache mit den beteiligten Stellen das Altlastensanierungsprojekt ein.
- Die Gemeinden Malans und Trimmis prüfen bei ihren Anlagen Buchwald und Valtanna bei künftig anstehenden Investitionen einen Zusammenschluss und damit die Stilllegung der Anlage.
- Die Schützen respektive Gemeinden organisieren den Schiessbetrieb auf den weiterhin betriebenen Anlagen.

Jagdliches Schiessen

Neuer Jagdschiessstandort**Jägersektion Calanda**

- Die Jägersektion Calanda definiert die Anforderungen der neuen Anlage hinsichtlich Dimensionierung und Nutzungsintensität (insbesondere Anzahl Scheiben, Anzahl Schützen, Anzahl Schüsse, Anzahl Schiesshalbtage). Dabei ist auch der Umgang mit der bestehenden Anlage (Trimmis Patschilserna) miteinzubeziehen.
- Die Jägersektion Calanda erstellt einen Finanzplan für die Realisierung und den Betrieb einer Jagdschiessanlage.
- Auf Basis des Konzepts sind die Auswirkungen der Anlagen aufzuzeigen. Dies sind namentlich Lärm, Erschliessung, Parkierung und Landschaft.
- Die Jägersektion stellt sämtliche notwendigen Projektgrundlagen zusammen und erstellt zusammen mit der Standortgemeinde die planungsrechtlichen Grundlagen.

Region:

- Die Region prüft die Eignung der drei Standorte für eine regionale Jagdschiessanlage. Insbesondere sind die Standorte einander hinsichtlich der möglichen Nutzungskonflikte (insbesondere Naturschutz, Sicherheit, Lärm, Erholung) sowie der Erreichbarkeit gegenüberzustellen und darauf basierend zu bewerten. Dies erfolgt aufgrund des Konzepts (Standgrösse und Auswirkungen) der Jägersektion Calanda.
- Der am besten geeignete Standort wird als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.

Gemeinden:

- Die Standortgemeinde passt dereinst die Nutzungsplanung an und setzt das Konzept damit grundeigentümergebunden um.

D Erläuterungen

Jagschiessstand

Die Jägersektion Calanda hat die Grundlagen für die möglichen Standorte für den neuen Jagschiessstand ausgearbeitet. [1]

E Objekte

Nr. Reg.	Bezeichnung	Gemeinde/ Standort	Bemerkungen/ Massnahmen	KS
300m/50m/25m-Schiessanlagen				
24.40.01	Schiessstand St. Luzisteig	Maienfeld	Regionale Schiessanlage	F
24.41.01	Schiessstand Och- senweid	Zizers	Kommunale Schiessanlage	F
24.41.02	Schiessstand Buch- wald	Malans	Kommunale Schiessanlage	F
24.41.03	Schiessstand Patschilserna	Trimmis	Kommunale Schiessanlage	F
24.41.04	Schiessstand Eichrank (Pistole)	Landquart	Kommunale Schiessanlage	F
24.41.05	Schiessstand Valtanna	Says	Kommunale Schiessanlage	F
24.42.01	Schiessstand Eichrank (Gewehr)	Landquart	Stillzulegende Schiessanlage	F
Jagdschiessanlagen				
24.43.01	Patschilserna	Trimmis	Regionaler Jagdschiessstandort (Erweiterung resp. Neubau am be- stehenden Standort)	Z
24.43.02	Rodauen	Trimmis	Regionaler Jagdschiessstandort	Z
24.43.03	Scalära	Trimmis	Regionaler Jagdschiessstandort	Z

KS = Koordinationsstand; A = Ausgangslage; **F** = Festsetzung; **Z** = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Alternativstandorte genehmigt als
 Vororientierung gemäss
 RB 922 vom 3. Dez. 2018, Ziffer 1 Disp

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Richtplan Kanton Graubünden (Kap. 7.7 Zivile 300-m-Schiessanlagen)
- Merkblatt zur Planung ziviler Schiess- und Jagdschiessanlagen (1996)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Kantonales Umweltschutzgesetz (KUSG)
- Altlastenverordnung (AltIV)
- Militärgesetz (MG)

Weitere Grundlagen:

- Remund+Kuster (2014) Grundlagenerarbeitung Schiessplätze Region HSD, Erläuterungsbericht und Inventar
- BAFU (2006) VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen
- Jägersektion Calanda, Unterlagen der Arbeitsgruppe Schiessen in Trimmis (Leitung Barthli Schrofer)

Anhang

- Behandlung Vorprüfung

Vorprüfungsbericht ARE

Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 30. Juni 2017 und Behandlung durch die Region Landquart

Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017	Behandlung durch die Region
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 hat uns das Planungsbüro Remund+Kuster im Auftrag der Region die Dokumente des regionalen Richtplans Schiessanlagen zur Vorprüfung eingereicht.</p> <p>Die Vorprüfungsvorlage umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtplantext mit integrierten Erläuterungen (Entwurf vom 7.02.17). Vorgesehene Beschlussinhalte im Richtplantext sind wie üblich mit einem Raster gekennzeichnet. - Richtplankarte 1:50'000 <p>Die Richtplanunterlagen sind ergänzt durch folgende Beilagen/ Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeit zum Richtplan: Grundlagenerarbeitung, Erläuterungsbericht und Inventar vom 6.11.14 <p>Auf Nachfrage des ARE-GR wurde als weitere Grundlage die Vorabklärung Projekt Schiessen in Trimmis der Arbeitsgruppe Schiessen in Trimmis vom 12.05.16 mit ergänzenden Angaben zu den aktuell in Diskussion stehenden Varianten nachgereicht.</p> <p>Die interessierten kantonalen Stellen hatten in der verwaltungsinternen Planaufgabe und Vernehmlassung vom 10. März bis 10. April 2017 Gelegenheit, diese Unterlagen einzusehen und Stellung zu nehmen.</p> <p>Zum Richtplanentwurf schriftlich geäußert haben sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eidgenössischer Schiessoffizier Kreis 20 GR (6.04.17) - Amt für Militär und Zivilschutz (7.04.17) - Amt für Wald und Naturfahren (7.04.17) - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (7.04.17, keine Einwände) Amt für Natur und Umwelt (18.04.17) 	

Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017		Behandlung durch die Region
<p>- Denkmalpflege (19.04.17, keine Einwände) Amt für Jagd und Fischerei (22. 05.17)</p> <p>In diesem Vorprüfungsbericht sind die Ergebnisse dieser Vernehmlassung sowie der raum-planerischen Prüfung als Bericht der kantonalen Fachstelle für Raumentwicklung zusammengefasst. Das Departement sowie die für die Genehmigung zuständige Regierung haben sich - wie im Vorprüfungsverfahren üblich - noch nicht geäußert.</p>		
<p>1. Allgemeine Feststellungen</p>		
<p>1.1 Inhalt und Vorgehen</p> <p>Das Vorgehen und der Inhalt des Richtplanentwurfs stützen sich auf die Leistungsvereinbarung mit der Region vom März 2016.</p>		
<p>1.2 Zielsetzung, Rahmen und Schnittpunkte auf regionaler und kantonomer Ebene</p> <p>Gemäss den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans ist es das Ziel, Schiessanlagen bedarfs- und umweltgerecht zu erstellen und zu betreiben. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zur Kombination von verschiedenen Anlagentypen sollen ausgeschöpft werden. Gemeinschaftsanlagen werden gefördert bzw. überkommunal aufeinander abgestimmt. Ein regionales Konzept bildet die Voraussetzung für Schiessanlagen, die mit öffentlichen Mitteln von Bund und Kanton finanziert werden. Dies gilt bei Neubauten und der Erneuerung oder Sanierung von Erkschiessanlagen. Die Konzepte in den regionalen Richtplänen beziehen auch die Jagdschiessanlagen mit ein.</p> <p>Die Federführung für die Konzepte im regionalen Richtplan ist durch den kantonalen Richtplan der Region zugeordnet.</p> <p>Wie in Ziffer A.3 des Richtplantextes dargelegt ist, verursachen auch in der Region Landquart Schiessanlagen teilweise Konflikte mit dem Wohnen, der Erholung und dem Wildschutz. Es stehen bei verschiedenen Schiessanlagen Sanierungen an. Dies gab den Anstoss zur Erarbeitung des vorliegenden Richtplans. Das Konzept zielt darauf ab, den Schiessbetrieb so neu zu organisieren, dass damit eine Reduktion der Schiessstandorte einhergeht und die Investitionskosten für Sanierungen möglichst gering ausfallen.</p> <p>Die Zielsetzung und das Vorgehen des vorliegenden regionalen Richtplans stehen damit in Übereinstimmung mit den im kantonalen Richtplan definierten Leitüberlegungen.</p>		
		→ Kein Anpassungsbedarf.

Behandlung durch die Region	
<p>Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017</p> <p>Bezug zu regionalen Gesamtzielsetzungen</p> <p>Selbstverständlich ist es auch wichtig, dass regionalen Festlegungen der Schiessanlagen nicht zu Widersprüchen zu den regionalen Gesamtzielsetzungen, etwa im Bereich Tourismus oder in dem zu erarbeitenden regionalen Raumkonzept führen. Wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen der parallel laufenden Richtplanarbeiten in der Region gewährleistet wird.</p> <p>Einbezug des Handlungsraums angrenzender Gemeinden</p> <p>In den Erläuterungen und Grundlagen ist an verschiedenen Stellen erwähnt, dass Schützen und insbesondere Jäger aus der Region Landquart teilweise auch Standorte in den angrenzenden Regionen benützen. Allerdings ist dieser Punkt dann insbesondere auch bei der Bedarfsanalyse nicht weiter behandelt. Aus den Stellungnahmen des Amtes für Militär und Zivilschutz bzw. des Schiessoffiziers ergibt sich, dass z.B. in der Anlage Rossboden in Chur noch Kapazitäten vorhanden sind. Umgekehrt könnte der Neubau einer Jagdschiessanlage in der Region Landquart evtl. auch Jägern aus angrenzenden Gemeinden dienen. Bei der Weiterbearbeitung des vorliegenden regionalen Richtplans ist dies namentlich bei den Bedarfsüberlegungen mit einzubeziehen. Mögliche Schnittpunkte und Synergien zu den bestehenden Schiessanlagen in den angrenzenden Regionen und Gemeinden sind dementsprechend abzuklären und aufzuzeigen.</p>	<p>→ Kein Anpassungsbedarf</p> <p>→ Dass die Schiessanlage Rossboden in Chur noch über Kapazitäten verfügt, ist bekannt. Mit der Stilllegung der Anlagen in Landquart und Sargs werden die Kapazitäten innerhalb der Region reduziert. Die Schützen werden sich teilweise auf die bestehenden Anlagen innerhalb der Region verteilen und andererseits die noch bestehenden Kapazitäten in den nahegelegenen Schiessanlagen ausserhalb der Region nutzen. Die Gemeinde Landquart sieht dazu in Verhandlung mit Chur und Grösch in Verhandlung.</p>
<p>1.3 Darstellung und Formelles</p> <p>Der Aufbau und die Darstellung der Richtplandokumente entsprechen weitgehend den gängigen Vorgaben. Es gibt in formeller Hinsicht keinen grösseren Anpassungsbedarf. Formell (bzw. zu allererst inhaltlich) zu bereinigen sind einzelne Detailpunkte:</p> <p>Widerspruch beim Koordinationsstand der regionalen Schiessanlage Luzisteig (in der Objektliste als Festsetzung, in der RRIP-Karte als Ausgangslage eingetragen).</p> <p>Lage des Zwischenergebnisses Standort Rodauen Trimmis (Differenz zwischen den Grundlagen und dem Symbol in RRIP-Karte)</p> <p>Inhaltlich müssen die Richtplanunterlagen gemäss gängiger Praxis für eine Festsetzung von Standorten auch räumlich soweit konkretisiert sein, dass sie eine materielle Beurteilung in den heiklen Punkten (Machbarkeit) und eine Interessenabwägung erlauben</p>	<p>→ Der Widerspruch wurde bereinigt. Die Schiessanlage St. Luzisteig weist den Koordinationsstand Festsetzung auf.</p> <p>→ Der Widerspruch wurde bereinigt.</p>

Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017

Behandlung durch die Region

(siehe dazu die Ausführungen zum geplanten Standort einer neuen Jagdschiessanlage). Zudem ist es wichtig, dass die konkreten Standorte in der Mitwirkungsaufgabe für „jedermann“ (Öffentlichkeit/ interessierte Kreise) verständlich dargestellt sind.

Namentlich für die Festsetzung eines neuen Standortes/ neuen Vorhabens oder für wesentliche Erweiterungen müssen deshalb in einem zusätzlichen Ausschnitt der Richtplan-karte in einem geeigneten Massstab (etwa 1:5'000 - 1:10'000) die wesentlichen Elemente in Bezug auf die räumliche Koordination (im Sinne einer „Grundlagenkarte“) aufgezeigt werden.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung zur Richtplanung (siehe nachfolgend in Ziffer 2) wird der Richtplanentwurf wie üblich in den genannten Punkten zu ergänzen und zu bereinigen sein.

Für eine ergänzende Absprache mit dem Planer stehen wir bei Bedarf gerne zur Verfügung.

→ Es wird kein neuer Standort festgesetzt. Die neuen Standorte betreffen die Standorte für die Jagdschiessanlagen, welche mit Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden.

2 Inhaltliche Beurteilung, Empfehlungen und Hinweise

Nachfolgend wird auf die wichtigsten materiellen Punkte eingegangen.

Im Hinblick auf ein möglichst transparentes und zielführendes Vorgehen legen wir im Anhang ergänzend dazu die ausführlichen, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen in einer Tabelle bei. In dieser Tabelle ist auch stichwortartig angegeben, wie dies - aus einer richtplanerischen Gesamtopik - in den Vorprüfungsbericht übernommen werden bzw. welches Vorgehen das ARE-GR der Region empfiehlt.

Die Richtplanunterlagen sind in den entsprechenden Punkten zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen bzw. zu vertiefen.

→ Die Stellungnahmen der Fachstellen wurden entsprechend der Empfehlung des ARE-GR berücksichtigt.

Behandlung durch die Region	
<p>2.1 Zielsezung, Bedarf und Konzept</p> <p>Als Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens können wir feststellen, dass Zielsezung, Bedarf und Konzept des vorliegenden Richtplanentwurfs im Wesentlichen als zweckmässig und unbestritten beurteilt werden.</p> <p>Ergänzungsbedarf besteht in Bezug auf Bedarf und Konzept einzig noch in Bezug auf mögliche Schnittpunkte zu den bestehenden Schiessanlagen in den angrenzenden Regionen und Gemein- den (siehe Punkt 1.2 und detaillierte Stellungnahme dazu im Anhang).</p>	<p>→ Vgl. obige Ausführungen zu Punkt 1.2.</p>
<p>2.2 Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Vorgehen</p> <p>Die in Ziffer B und C des Richtplanentwurfs formulierten Leitüberlegungen können ebenfalls weitgehend als zweckmässig und unbestritten beurteilt werden.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist lediglich eine punktuelle Ergänzung in Bezug auf potenzielle Nutzungskonflikte/ Optimierung hinsichtlich Grundwasser- und Quellschutz sowie Gewässerraum zusätzlich zu erwähnen bzw. an geeigneter Stelle beifügen (siehe Stellungnahme ANU im Anhang).</p>	<p>→ Die Leitüberlegungen wurden mit dem entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
<p>2.3 Objekte 300m /50m/ 25 m Schiessanlagen</p> <p>Gemäss Richtplanentwurf ist vorgesehen, von den 6 (bzw.7) Anlagen deren 4 weiter zu betreiben, wobei die Anlagen Zizers, Malans und Trimmis als "kommunale Anlagen" und St. Luzisteig als „regionale Anlage" mit Potenzial für eine weitere Konzentration des Schiessbetriebes auf dieser Anlage eingestuft werden. Für die Anlagen in Says und Igis Eichrank wird eine Stilllegung beabsichtigt.</p> <p>Dieses Konzept wird aus kantonalen Sicht generell begrüsst. Es basiert auf den in Ziffer B definierten Leitüberlegungen und setzt diese weitgehend um. Konsequenterweise wird die regionale Schiessanlage in St. Luzisteig Maienfeld festgesetzt.</p> <p>Zu überprüfen ist der vorgesehene Weiterbetrieb der Schiessanlage Buchwald in Malans. Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt führt dieser ebenfalls zu Grenzwertüberschreitungen. Im RRIP-Text ist bereits vorgesehen, dass die Gemeinde</p>	<p>→ Gemäss neuen Berechnungen des Amtes für Natur und Umwelt auf Basis der aktuellen Betriebsdaten ist die Weiterführung des Schiessbetriebs im aktuellen Umfang lärm-</p>

Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017	
<p>Malans bei künftig anstehenden Investitionen einen Zusammenschluss prüft. Somit drängt sich eine Überprüfung des Weiterbetriebs in jedem Fall auf. In der Konsequenz ist diese bestehende Anlage entweder als stillzulegende oder aber zumindest nicht als Festsetzung, sondern höchstens als Ausgangslage „kommunale Schiessanlage“ einzustufen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir die detaillierten Stellungnahmen im Anhang (Generelles, Lärm und Detailkorrektur in Bezug auf die Sanierungspflicht).</p>	<p style="text-align: right;">Behandlung durch die Region</p> <p>rechtlich zulässig (Schreiben ANU 21.09.2017 an Gemeindeverwaltung Malans). Die Schiessanlage Buchwald in Malans wird daher wie gehabt als kommunale Schiessanlage mit Koordinationsstand (Festsetzung) in den Richtplan aufgenommen.</p>
<p>2.4 Objekte Jagdschiessanlagen</p>	
<p>Im Richtplanentwurf ist für das jagdliche Schiessen ein neuer Jagdschiessstand geplant. Der Bedarf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar ausgewiesen.</p> <p>In der Objektliste sind 3 Standortvarianten für den regionalen Jagdschiessstand als Zwischenergebnis eingestuft (Erweiterung resp. Neubau Patschilserna, Neubau Rodauen oder Scalära).</p> <p>Als ergänzende Grundlage liegt die Vorabklärung der Arbeitsgruppe Schiessen in Trimmis vom 12. Mai 2016 zu den in Diskussion stehenden Varianten vor.</p> <p>Standort Patschilserna</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen steht diesem Standort als Zwischenergebnis nichts entgegen. Seitens des Amtes für Wald und Naturfahren wird festgestellt, dass der Ausbau zwar wahrscheinlich Wald betrifft, da es sich aber um einen bestehenden Standort handle, eine Erweiterung prüfenswert ist. Auch aus raumplanerischer Sicht ist, gemäss den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans eine Erweiterung bzw. ein Neubau unmittelbar beim bereits bestehenden Schiessplatz zu bevorzugen.</p> <p>Standort Scalära</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich, dass der Standort Scalära aufgrund der Lage, der Konflikte mit Wildlebensräumen und der schwierig zu begründenden Standortgebundenheit im Waldareal unseres Erachtens nicht weiterverfolgt</p>	

Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017

Behandlung durch die Region

werden sollte.

Standort Rodaun

Auch hier wird für einen Neubau, je nach Lage, die Standortgebundenheit der Rodung kritisch beurteilt und müsste in einer Abwägung zwischen den Standortalternativen begründet werden können.

Folgerungen

Der vorliegende RRIP-Entwurf beschränkt sich auf Standortvarianten in der Gemeinde Trimmis. Für eine Standortbegründung aus regionaler Sicht müsste noch klarer dargelegt werden, ob/welche Standorte auch in anderen Gemeinden geprüft worden sind (siehe hierzu der Seitens des Amtes für Wald und Naturverfahren eingebrachte Vorschlag für eine Umwandlung der früheren Schiessanlage Mastris unter dem Stichwort weitere Standorte gemäss Tabelle im Anhang).

Gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung **empfehlen wir, prioritär eine Erweiterung resp. einen Neubau in Kombination mit der Schiessanlage Patschiserna weiter zu verfolgen**. Dabei wäre es unseres Erachtens aus Effizienzgründen anzustreben, die Unterlagen jetzt **sowelt zu konkretisieren, dass eine Festsetzung des Standortes im Richtplan** (allenfalls mit dem nötigen Spielraum für die Umsetzung im Rahmen der Detailprojektierung) **erreicht werden kann**. Voraussetzung für eine Festsetzung auf Richtplanstufe ist, dass die grundsätzliche Machbarkeit beurteilt werden kann.

→ An der Aufnahme aller drei Standorte mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis wird festgehalten.

→ Es sind weitere Standortabklärungen am Laufen. Da der Planungshorizont für den neuen Jagdschiessstand nicht mit demjenigen der übrigen Schiessanlagen zusammenstimmt, wollen diese angedachten Standorte als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Sobald detailliertere Standortabklärungen vorliegen und ein Standort evaluiert ist, kann der Richtplan angepasst werden.

3 Folgerungen und weiteres Vorgehen

Insgesamt ergibt sich aus der Vorprüfung, dass das dem RRIP-Entwurf zugrunde liegende Konzept weitgehend als zweckmässig beurteilt werden kann.

Die Richtplanunterlagen sind gemäss den Ausführungen in diesem Vorprüfungsbericht in einzelnen Punkten zu überprüfen, zu vervollständigen und zu bereinigen.

Selbstverständlich stehen wir für Fragen, Erläuterungen und eine gemeinsame Bespre-

Vorprüfungsbericht vom 30. Juni 2017

chung mit der Region wie auch für die Detailbereinigung der Dokumente mit Ihrem Planer gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, uns in jedem Fall über den Fortgang der Arbeiten auf dem Laufenden zu halten.

Besten Dank für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Richtplanung und Grundlagen

Urs Pfister, regionale Raumentwicklung

[...]

Behandlung durch die Region